

Ergänzende Bedingungen der Gemeindewerke Everswinkel zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (AVBFernwärmeV)

1. Vertragsabschluss

1.1 Die Gemeindewerke Everswinkel (GwE) bietet dem Anschlussnehmer schriftlich den Anschluss seiner Anlage an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an. Diesem Angebot ist die Höhe des Baukostenzuschusses und der voraussichtlichen Hausanschlusskosten zu entnehmen. Der Anschlussnehmer erteilt der GwE auf der Basis des Angebots schriftlich den Auftrag zur Herstellung bzw. Veränderung des Hausanschlusses.

1.2 Die GwE schließen den Anschlussvertrag in der Regel mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten bzw. der Gemeinschaft von Eigentümern oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab. In besonderen Fällen kann der Vertrag auch mit einem anderen Nutzungsberechtigten, z.B. Mieter, Pächter, abgeschlossen werden, wenn der/die Eigentümer oder Erbbauberechtigte(n) zustimmt/ zustimmen.

1.3 Die GwE schließen die Anlage erst dann an das Verteilungsnetz an, wenn eine verlegereife Trasse zur Verfügung steht. Eine verlegereife Trasse liegt dann vor, wenn die Linienführung der Straße im Gelände erkennbar ist. Wünscht der Anschlussnehmer den vorzeitigen Anschluss, hat er die dadurch bedingten Mehrkosten zu tragen.

1.4 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist, verpflichtet der Anschlussnehmer den jeweiligen Mieter zum Abschluss eines Fernwärmelieferungsvertrages mit der GwE.

1.5 Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes geregelt ist, beträgt die Erstlaufzeit des Fernwärmelieferungsvertrages zehn Jahre.

2. Baukostenzuschuss

2.1 Pauschale: Mit dem Grundstückskauf haben die Käufer der Grundstücke im Baugebiet Bergkamp III eine Pauschale für den Baukostenzuschuss in Höhe von 5000 € brutto an die Gemeinde Everswinkel gezahlt. Mit dieser Pauschale wurde das Recht zur Leistungsanforderung für einen typischen Haushaltskunden mit einer Leistung von bis zu 10 kW erworben. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Erschließung des betreffenden Versorgungsbereiches notwendigen Verteilungsleitungen, ggf. erforderliche Druckerhöhungsanlagen einschließlich der notwendigen Zuführungsleitungen. Der Versorgungsbereich wird von der GwE nach versorgungswirtschaftlichen und netztechnischen Gesichtspunkten festgelegt.

2.2 Kostenanteile, die der Versorgung anderer Kunden als Haushaltskunden zuzuordnen sind oder die auf etwaige Anlagenreserven für eine spätere Erhöhung der Leistungsanforderungen entfallen, bleiben unberücksichtigt.

2.3 Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Tarifkunden entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen (Punkt 2.1 zweiter Absatz) gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Der Baukostenzuschuss wird unter Berücksichtigung der typischen Leistungsanforderungen auf die Grundstückserwerber aufgeteilt.

2.4 Bei einem Hausanschluss über DN 20 wird der Baukostenzuschuss mit dem Anschlussnehmer unter Berücksichtigung seiner Leistungsanforderungen vereinbart.

2.5 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine

Leistungsanforderung erhöht – beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße – und dadurch eine Veränderung am Hausanschluss erforderlich wird. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen von Punkt 2.1 bis 2.4.

Ein weiterer BKZ ist auch dann zu zahlen, wenn eine Veränderung am Hausanschluss nur deshalb bei Erhöhung der Leistungsanforderung nicht erforderlich wird, weil der Hausanschluss schon vorher aus Gründen der wirtschaftlichen Betriebsführung im Rahmen von Materialstandardisierung auf eine höhere Leistungsanforderung ausgelegt wurde. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit.

3. Hausanschluss

3.1 Der Anschlussnehmer erstattet der GwE die Kosten für die Erstellung des Hausanschlusses, d.h., der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Ferner erstattet der Anschlussnehmer der GwE die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.

3.2 Die GwE stellen für nach Art und Querschnitt vergleichbare Hausanschlüsse pauschal ermittelte Hausanschlusskosten in Rechnung (s. Preisblatt).

3.3 Anschlüsse über DN 25 werden nach tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

3.4 Die GwE sind berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Kündigung des Anschluss- bzw. Versorgungsvertrages stillzulegen und von der Fernwärmehauptrohrleitung abzutrennen. Die dadurch entstandenen Kosten trägt der Anschlussnehmer.

3.5 Der Anschlussnehmer hat mit der Anmeldung auf Erstellung des Hausanschlusses die Wärmebedarfsberechnung nach DIN 4701 in der jeweils aktuellen Fassung einzureichen.

4. Fälligkeit

4.1 Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Hausanschlusskosten bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten können der GwE Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen. Ein sich evtl. gebogener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

4.2 Die GwE können die Inbetriebsetzung der Kundenanlage von der vorherigen vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig machen.

5. Inbetriebsetzung

5.1 Die GwE oder deren Beauftragte setzen die Kundenanlage in der Regel zugleich mit der Anbringung des Zählers und des Druckregelgerätes durch Öffnen der Absperrrichtungen in Betrieb.

5.2 Für den Einbau jeder Messeinrichtung und die Inbetriebsetzung der Anlage bis KW 50 zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde eine Kostenpauschale in Höhe von 90,00 € netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Für Messeinrichtungen mit höherer Anschlussweite zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Kunde den tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch das 1,5-fache der Pauschale.

5.3 Ist eine vom Anschlussnehmer bzw. Kunden beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter

Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer bzw. Kunde für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag.

5.4 Erfolgt die Inbetriebsetzung durch Beauftragte, sind diese zur Kostenberechnung berechtigt.

6. Verlegen von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Soweit der Anschlussnehmer bzw. der Kunde Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der Fernwärmeversorgung nach § 8 Abs. 3, § 11 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 AVBFernwärmeV und für die Nachprüfung von Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 AVBFernwärmeV zu tragen hat, sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

7. Zutrittsrecht

7.1 Mit Abschluss des Vertrages räumt der Anschlussnehmer/ Kunde der GwE die Zutrittsrechte gemäß § 16 AVBFernwärmeV ein.

7.2 Befinden sich die technischen Einrichtungen in Räumen Dritter, mit denen der Anschlussnehmer Kunde in vertraglichen Beziehungen steht (z.B. Mietvertrag), stellt dieser das Zutrittsrecht der GwE gegenüber Dritten sicher.

8. Art und Umfang der Versorgung

8.1 Die GwE stellen dem Kunden Fernwärme gemäß dem mit dem Anschlussnehmer vereinbarten Anschlusswert zur Verfügung.

8.2 Der vertraglich festzulegende Anschlusswert richtet sich nach dem Wärmebedarf gemäß der Wärmebedarfsrechnung nach DIN 4701, dessen Ermittlung in TAB-Heizwasser geregelt ist.

8.3 Als Wärmeträger dient Heizwasser, das die GwE an der Übergabestelle zur Verfügung stellen und nach Abkühlung an der Übernahmestelle zurücknehmen.

8.4 Die Vorlauftemperatur wird entsprechend der Außentemperatur zwischen 75 °C und 65 °C (Bergkamp III) gleitend vorgehalten. Sie kann den betrieblichen Erfordernissen angepasst und während der Nachtzeit dem geringeren Wärmebedarf entsprechend abgesenkt werden.

8.5 Der Anschlusswert kann auf Wunsch des Kunden unmittelbar und gemäß den Erfahrungen der ersten beiden Betriebsjahre ab Aufnahme der Wärmelieferung dem tatsächlichen Bedarf entsprechend vertraglich angepasst werden. Der Kunde kann eine spätere Anpassung des Anschlusswertes nur nach Vorlage einer aktuellen Wärmebedarfsrechnung nach DIN 4701 in der jeweils geltenden Fassung verlangen.

9. Verwendung der Wärme

9.1 Wird die Fernwärmelieferung der GwE durch die Weiterleitung des Kunden beeinträchtigt, sind die GwE von ihrer Lieferverpflichtung frei.

9.2 Der Kunde hat schuldhaft verursachte Schäden aus Heizwasserverlusten, -veränderungen oder -verunreinigungen zu ersetzen.

10. Messung

10.1 Die GwE stellen die vom Kunden entnommene Wärmemenge durch Wärmemessung fest. Die Wärmemessung erfolgt durch Wärmemengenzähler.

10.2 Der Kunde sorgt für die Bereitstellung geeigneter Messplätze und die Auslesbarkeit der Messeinrichtung sowie für deren Zugänglichkeit. Der Kunde lässt die Einbauarmaturen, soweit sich diese außerhalb der Übergabestation der GwE befinden, in Abstimmung mit der GwE auf seine Kosten installieren.

11. Ablesung der Messeinrichtung

11.1 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt in möglichst gleichen, von der GwE zu bestimmenden Zeitabschnitten entweder durch die GwE bzw. deren Beauftragten oder nach Aufforderung durch die GwE durch den Kunden selbst. Bei Ablesung durch den Kunden hat dieser den abgelesenen Zählerstand in die ihm von der GwE übersandte Ablesekarte einzutragen. Der Kunde hat dann die Ablesekarte der GwE schnellstmöglich zurückzusenden, spätestens innerhalb der Frist, sofern die GwE auf der Ablesekarte eine Frist angegeben haben.

11.2 Liegen keine Zählerstände vor, sind die GwE berechtigt, den Verbrauch des Kunden auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. bei Nichtvorliegen von Ablesewerten (z. B. Neukunde) auf Basis eines durchschnittlichen Fernwärmeverbrauchs von vergleichbaren Kunden zu schätzen.

12. Rechnungslegung und Bezahlung

12.1 Der Fernwärmeverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresabrechnung erstellt. Die GwE sind jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen. Ferner wird die zeitanteilige Abrechnung des Leistungs- und Verrechnungsentgeltes angewandt bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 1 Jahr sind.

12.2 Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde in der Regel gleichbleibende Abschlagsbeträge. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum errechnet bzw. bei einem neuen Kunden, nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungsjahres unter Berücksichtigung der für den Fernwärmeverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.

12.3 Ein sich evtl. ergebender Vorauszahlungsanspruch gemäß § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

13. Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung

13.1 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die GwE kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

13.2 Bei Zahlungsverzug, Einstellung der Versorgung gemäß § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV (Sperrung) und Wiederaufnahme der Versorgung werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt (s. Preisblatt):

Pauschalen	Netto
Mahnung	1,20 €
Nachinkassogang	32,57 €
Sperrung	43,42 €
Wiederaufnahme der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit	38,18 €

¹⁾ nicht umsatzsteuerpflichtig

²⁾ Der Preis versteht sich inklusive der jeweils geltenden Umsatzsteuer, auf zwei Nachkommastellen kfm. gerundet.

Bei Außensperrungen und Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

13.3 Der Kunde hat die GwE anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften zu erstatten.

14. Umsatzsteuer

Zu den in diesen Bestimmungen genannten Entgelten wird die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe hinzugerechnet. Zu diesen Entgelten zählen nicht die in Punkt 13 genannten Kosten aus Zahlungsverzug (Mahnung, Nachinkassogang) sowie der Einstellung der Versorgung. Diese unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

15. Preisänderung

Die Fernwärmepreise ändern sich gemäß der Preisänderungsklausel (vgl. Anlage Preisblatt).

16. Mitteilungspflichten

16.1 Der Anschlussnehmer zeigt der GwE den Zeitpunkt des Mietwechsels an und teilt der GwE den Namen des Nachmieters und möglichst die neue Anschrift des Vormieters mit.

16.2 Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in das Vertragsverhältnis mit der GwE ein, teilt der bisherige Kunde der GwE den Zeitpunkt des Kundenwechsels, seine neue Anschrift sowie den Namen des neuen Kunden mit.

16.3 Bei Veräußerung des versorgten Grundstücks oder in einem anderen Fall der Rechtsnachfolge gilt 16.2 entsprechend.

17. Sonstige Bestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen davon unberührt.

18. Technische Anschlussbedingungen

18.1 Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der GwE (TAB-Heizwasser) in der jeweils aktuellen Fassung.

18.2 Die Hauptabsperroorgane und sonstige Armaturen der Übergabestation dürfen vom Kunden nur bei Gefahr oder auf Anweisung der GwE betätigt werden. In jedem Fall sind die GwE unverzüglich von einer Betätigung oder einem sonstigen Eingriff in die Armaturen zu verständigen. Das Öffnen der Absperroorgane darf nur durch Beauftragte der GwE erfolgen.

19. Art Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen der GwE zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ treten am 01.11.2022 in Kraft.